

Verhaltenskodex für psychodynamische Berater

Präambel

Die Akzeptanzförderung der Radiaesthese in der Gesellschaft ist ein wichtiges Anliegen. Hierzu ist es notwendig, dass sich die praktizierenden psychodynamischen Berater sowohl in ethischer als auch qualitativer Hinsicht an verbindliche Mindeststandards halten. Alle auf der Homepage www.argo2012.de aufgeführten Berater haben den folgenden Verhaltenskodex unterschrieben und sich damit zur Einhaltung verpflichtet.

Durch diese Selbstverpflichtung ist sichergestellt, dass Klienten nicht an Scharlatane geraten, die sie unter Vortäuschung ärztlicher Kenntnisse von notwendiger medizinischer Versorgung abhalten, dadurch ihre Gesundheit gefährden oder sie finanziell ausbeuten und in psychische Abhängigkeiten bringen.

Sollte ein fachlich praktizierender Untersucher durch die Einhaltung dieses Kodex in Widerspruch zu seiner gesetzlich vorgegebenen Berufsordnung geraten, so haben deren Bestimmungen Vorrang.

Im Text wird das praktizierende Mitglied als „Untersucher“, der Kunde oder Auftraggeber als „Klient“ bezeichnet.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erkennt ein praktizierender Berater folgende ethischen Richtlinien an, die mit kursiv gedruckten Erläuterungen versehen sind:

§ 1. Grundregeln im Umgang mit Klienten

1. Die Willensfreiheit des Klienten bleibt unangetastet. Insbesondere übt der Untersucher keinerlei Druck aus, Untersuchungen durch ihn zu beginnen oder fortzusetzen.

Es liegt in der Verantwortung und freien Entscheidung des Klienten, die Untersuchungen jederzeit abzubrechen oder fortzusetzen. Klienten dürfen nicht getäuscht, manipuliert oder subtil beeinflusst werden, z.B. durch unaufgefordert vorgelegte oder ausgehändigte Dankeschreiben, Zeitungsartikel etc. Der Untersucher darf den Klienten nicht durch eine vorher festgelegte Anzahl von Terminen an sich binden.

Diese Regel soll verhindern, dass ein Abhängigkeitsverhältnis entsteht.

2. Der Untersucher ist sich seiner Verantwortung gegenüber dem Klienten bewusst in allem, was er sagt, schreibt, wie er handelt und was er unterlässt. Er wird nach besten Kräften dazu beitragen, dass

weder direkt noch indirekt Ängste geschürt werden.

3. Niemals verspricht er Heilung oder auch nur Linderung.

Durch die Einhaltung dieser Regel schützt sich der Untersucher vor allem vor rechtlichen Konsequenzen, die sich aus der derzeitigen Gesetzeslage in Deutschland, Österreich und den meisten Schweizer Kantonen ergeben. Darüber hinaus soll der Klient nicht durch Erfolgsversprechen - oder Aussagen, die als solche interpretiert werden können - in Abhängigkeit gebracht werden.

4. Er präsentiert sich nicht als „Wunderheiler“ oder stellt seine vielleicht vorhandenen paranormalen Begabungen über Gebühr heraus.

Der Begriff „Wunderheiler“ nährt die Hoffnung auf sofortige, vollständige Genesung für jedermann. Die Herausstellung paranormaler Fähigkeiten führt unter Umständen zu Abhängigkeitsverhältnissen bzw. unterstellten Kompetenzen, die nicht erfüllt werden können.

5. Der Untersucher ermahnt seine Klienten, ihre Hoffnung keinesfalls allein auf ihn zu setzen. Er sucht soweit möglich die Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten.

Der Untersucher soll sich nur als Wegbegleiter des Klienten verstehen und dies ihm gegenüber auch deutlich zum Ausdruck bringen. Seine Tätigkeit soll nicht als Ersatz für ärztliche oder heilpraktische Behandlung präsentiert werden. Auch baufachliche bzw. elektrobiologische Ratschläge werden nur unter Verweisung auf entsprechend ausgebildete Experten gegeben.

6. a) Im Mittelpunkt der Arbeit des Untersuchers steht das Bemühen, Klienten mit Geduld, Einfühlsamkeit und Anteilnahme zu begegnen.

6. b) Der Untersucher benimmt sich stets angemessen, höflich, ohne Zudringlichkeit und wahrt die intimen Sphären und Würde seiner Klienten.

Diese Gebote drücken für Untersucher Selbstverständlichkeiten aus.

7. Der Untersucher klärt seine Klienten darüber auf, dass seine Tätigkeit der Verbesserung des Wohnumfeldes dient und nicht die Tätigkeit des Arztes/Heilpraktikers ersetzt.

Dies geschieht z.B. wirksam durch die Bekanntgabe dieses Verhaltenskodex an seinen Klienten, entweder durch Aushang an gut sichtbarer Stelle in der Praxis/Geschäftsräumen oder durch Übergabe gegen Quittierung vor der Untersuchung.

Beim ersten Kontakt, spätestens beim ersten Zusammentreffen muss der Klient über den voraussichtlichen Ablauf der Untersuchung(en), deren Dauer

sowie das eventuelle Honorar in Kenntnis gesetzt werden.

Fragen sollen direkt und ohne Ausflüchte beantwortet werden. Über die Folgen unvorhersehbarer Änderungen von Untersuchungsverläufen (wenn sich z.B. das Erfordernis von sog. „Entstörmaßnahmen“ ergeben sollte) wird der Klient im Voraus informiert und ihm die Zustimmung oder Ablehnung freigestellt.

8. Die Beratung des Klienten hat einen hohen Stellenwert. Es ist bei radiaesthetischen Untersuchungen unabdingbar, den Klienten eigenverantwortlich mit einzubeziehen. Der Untersucher löst nicht die Probleme für den Klienten, sondern bietet ihm stattdessen im Rahmen seiner Kompetenzen seine Unterstützung an. Dazu ist der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses unerlässlich.
9. Die Untersuchung muss nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen werden und darf nicht darauf abzielen, den Verkauf oder Vertrieb von Entstörungsvorrichtungen zu fördern.

§ 2. Richtlinien für Honorare

1. Die hier empfohlenen Honorarrichtlinien werden von dem Untersucher beachtet.

Im allgemeinen soll nur die für die Untersuchung unmittelbar aufgewendete Zeit abgerechnet werden. Dabei soll der Höchstbetrag von 110,- € pro Stunde in der Regel nicht überschritten werden. Als Abgeltung von Fahrtzeiten und -kosten werden Beträge bis 1,- €/km (gefahrte Wegstrecke) als noch kostendeckend angesehen. Sofern der Untersucher umsatzsteuerpflichtig ist, versteht sich der Stundensatz zuzüglich der ausgewiesenen MwSt.

2. Der Untersucher rechnet nur Tätigkeiten ab, die in Gegenwart des Klienten erfolgen, bzw. deren Umfang sich durch die Erbringung von sicht- und greifbaren Leistungen einwandfrei nachvollziehen lassen.

Abrechenbar sind die zeitlichen Aufwendungen unmittelbar vor Ort bzw. in Anwesenheit des Klienten. Ebenfalls abrechenbar ist der Aufwand für die vereinbarten und begründbaren Nebenleistungen, wie Dokumentationserstellung, Beschaffung von Unterlagen usw.

Teleradiaesthetische Vor- und Nachermittlungen sind nur nach besonderer Vereinbarung abrechnungsfähig. Der Aufwand für Anbahnungsgespräche (Akquisition) ist nicht abrechenbar. Telefonische Beratungen unterliegen ebenfalls dieser Honorarregelung, sofern sie sich nicht aus der Beantwortung offen gebliebener Fragen aus der Untersuchung selbst ergeben.

Abrechenbar sind demnach nicht: Fernmutungen und andere Testungen in Abwesenheit des Klienten. Der Grund dafür ist, dass es sich um Leistungen handelt, deren Häufigkeit und Dauer der Klient nicht zuverlässig kontrollieren kann.

3. Der Untersucher verlangt keine Vorkasse.

Mit Vorkasse sind auch unbare Vorauszahlungen gemeint, z.B. per Überweisung, Scheck oder Kreditkarte. Ausgenommen davon sind vereinbarte Auslagen für besondere Vorleistungen, die im Zusammenhang mit der Untersuchung zu erbringen sind, z. B. Kosten für längere Anreisen, Kartengrundlagen und dergleichen.

§ 3. Das Verhältnis des Untersuchers zu anerkannten Heilberufen

1. Der Untersucher bemüht sich um eine gute Beziehung zu allen in Heilberufen Tätigen und um Zusammenarbeit mit ihnen.

Der Untersucher soll Ärzte und sonstige Heilberufe nicht verunglimpfen. Soweit möglich, strebt er den Austausch und Kooperation mit Vertretern der Heilberufe an, weil er sich bewusst ist, dass der Erfolg einer Wohnumfeldverbesserung nur dann ablesbar ist, wenn er durch kompetente medizinische oder heilkundliche Begleitung dokumentiert werden kann.

2. Der Untersucher - sofern er nicht Mediziner oder anerkannter Heilpraktiker ist - stellt keine Diagnosen, verordnet keine Therapien und unterlässt alle sonstigen Handlungen der Heilkunde im gesetzlich definierten Sinne. Medikamente (auch Bachblüten, Tees, Ausleitungsmittel usw.) werden weder empfohlen, noch verabreicht oder verkauft. Der Untersucher weist darauf hin, daß die medizinische Betreuung weiterhin in die Hand des Arztes/Heilpraktikers gehört; d.h. dass er auch nicht von Arztbesuchen, Medikamenteneinnahme, Therapien oder operativen Eingriffen abrät.

Der Untersucher darf niemals den Eindruck erwecken, als könne er Krankheiten zuverlässig erkennen. Allerdings erhalten viele Untersucher intuitive Eindrücke von Beschwerden (z.B. über Körperscans usw.). Daher sollten sie Hinweise nur in allgemeiner Frageform geben (z.B. „Haben Sie sich schon ärztlich untersuchen lassen?“). Ebenso vermeiden müssen Untersucher den Eindruck, als übten sie Therapie in dem Sinne aus, dass sie bestimmte Leiden kurieren. Sie halten sich zurück mit der Aussage, dass die gemuteten sogenannten „geopathogenen Störzonen“ ursächlich für das Entstehen bestimmter Krankheiten sind. Hausuntersucher diagnostizieren und behandeln keine Krankheiten - sie gestalten zusammen mit dem Klienten ein angenehmes und wohltuendes Wohnumfeld. Dabei zielen sie nicht auf die Beseitigung konkreter Symptome oder zugrundeliegender Körperschäden, sondern unterstützen die Aktivierung der Selbstheilungskräfte des Klienten durch Hebung seines allgemeinen Wohlbefindens in einem harmonischen Umfeld.

Als Ausübung von „Heilkunde“ betrachtet der deutsche Gesetzgeber „jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird“ (Heilpraktikergesetz § 1 (2), nach der Auslegung der

Gerichte genügt es, dass bei Klienten ein entsprechender Eindruck hervorgerufen wird). In Österreich gilt jede „in bezug auf eine größere Zahl von Menschen gewerbemäßig ausgeübte Tätigkeit, die den Ärzten vorbehalten ist“, als strafbar, wenn sie „ohne die zur Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Ausbildung“ vorgenommen wird (§ 184 des österreichischen Strafgesetzbuchs); zu solchen Tätigkeiten rechnen das Ärztegesetz und weitere Nebengesetze die Untersuchung, Diagnose und Behandlung von Patienten. Eine ähnliche Rechtsauffassung herrscht in jenen Schweizer Kantonen vor, die die Ausübung von Heilkunde nur „Medizinalpersonen“ vorbehalten.

3. Der Untersucher verwendet keine irreführenden Titel und Berufsbezeichnungen.

Der Klient darf vom Untersucher nicht den Eindruck bekommen, dass dieser etwas darstellt, was er nicht ist. Ein falscher Eindruck kann z. B. durch das Tragen typischer Berufskleidung (weißer Kittel), das Führen von Titeln bzw. akademischen Graden ohne Erlaubnis oder durch Verweis auf tatsächlich nicht abgeschlossene Ausbildungen entstehen.

§ 4. Toleranz

Grundsätzlich respektiert der Untersucher die Tätigkeit aller Kollegen, die im Rahmen dieser Richtlinien auf einer anderen Überzeugungsgrundlage arbeiten als er.

Kein Untersucher darf die Tätigkeit oder Ergebnisse eines Kollegen verunglimpfen oder diffamieren. Davon unberührt bleibt das Recht auf freie Meinung; eigene Überzeugungen sollen aber in sachlicher Form vorgebracht werden, ohne persönliche Beleidigungen.

§ 5. Werbung

Jedwede Werbung geschieht mit der gebotenen Zurückhaltung und sollte in erster Linie der Information der Klienten dienen.

Werbung sollte z.B. nicht enthalten: Erfolgsversprechen; Verunglimpfungen anderer Methoden, Kollegen oder Vertreter anderer Berufe; Hinweise auf Dankschreiben, Auszeichnungen und Spezialisierungen auf bestimmte Krankheiten; sonstige irreführende Aussagen.

§ 6. Schweigepflicht

Alle dem Untersucher von seinen Klienten anvertrauten persönlichen Informationen unterliegen der strikten Schweigepflicht.

Einer Weitergabe in anonymisierter Form (d. h. ohne Angabe von Personalien und sonstigen Daten, die konkrete Rückschlüsse auf die betroffenen Personen zulassen) steht nichts entgegen - zum Beispiel im Rahmen des Informationsaustauschs mit Kollegen oder Angehörigen der Heilberufe.

§ 7. Auskunftspflicht

Im Rahmen der Schweigepflicht erklärt sich der Untersucher bereit, einer von argo2012 oder der Beratergemeinschaft legitimierten Kommission im Konfliktfall alle Details seiner Tätigkeit offenzulegen.

Diese Regel ist notwendig, damit bei Bedarf die Einhaltung des Kodex überprüft werden kann.

§ 8. Unterstützung der Umsetzung dieses Kodex

Wenn dem Untersucher Verstöße gegen den Verhaltenskodex bekannt werden, weist er den betreffenden Kollegen in angemessener Form darauf hin. In solchen Fällen kann er aber auch argo2012 oder die Beratergemeinschaft um Hilfe und/oder Unterstützung bitten.

Versmold, im Dezember 2013